

ANLAGE 1

zur Beschlussvorlage BV/0911/2023 „4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

• zur HA-Sitzung am 19.10.2023,

• zur StVV-Sitzung am 24.10.2023

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 24.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 18.12.2018 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 27.12.2018, Jahrgang 26, Nr. 12, Seiten 8 ff.), die durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 18.12.2019 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 28./29.12.2019, Jahrgang 27, Nr. 12, Seite 2), die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 25.05.2021 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 16.06.2021, Jahrgang 29, Nr. 06, Seite 2) und die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 26.09.2023 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 13.10.2023, Jahrgang 31, Nr. 08, Seite 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) In der Stadt Eberswalde bestehen die Ortsteile:

1. Brandenburgisches Viertel
2. Clara-Zetkin-Siedlung
3. Eberswalde 1 (Stadtmitte, Südend, Ostend, Leibnizviertel)
4. Eberswalde 2 (Westend, Kupferhammer, Nordend)
5. Finow
6. Sommerfelde
7. Spechthausen
8. Tornow

Der Ortsteil Brandenburgisches Viertel wird im Süden und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow begrenzt, im Norden durch die ehemalige Bahnstrecke ‚Eberswalde – Finowfurt‘ bis zur Schnittstelle mit der östlichen Gemarkungsgrenze

Finow und im Westen wird der Ortsteil begrenzt durch die Gerade, die inmitten der Straße ‚Zum Schwärzeseesee‘ verläuft und südlich die Gemarkungsgrenze Finow und nördlich die ehemalige Bahnstrecke ‚Eberswalde – Finowfurt‘ schneidet.

Der Ortsteil Clara-Zetkin-Siedlung umfasst die nördlich des Oder-Havel-Kanals gelegenen Flächen der Flure 19 und 20 der Gemarkung Finow.

Der Ortsteil Eberswalde 1 wird im Süden und im Osten begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde, im Westen durch die Hauptbahnstrecke „Berlin – Stralsund“ und im Norden durch die Bahnstrecke Eberswalde – Bad Freienwalde.

Der Ortsteil Eberswalde 2 wird im Norden, im Westen und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde begrenzt sowie im Süden durch die Grenze des Ortsteils Eberswalde 1. Weiterhin gehören zum Ortsteil Eberswalde 2 die Bereiche der Gemarkung Sommerfelde, die nördlich des Finowkanals liegen.

Der Ortsteil Finow umfasst die Flächen der Gemarkung Finow, soweit diese nicht zu den Ortsteilen Brandenburgisches Viertel oder Clara-Zetkin-Siedlung gehören.

Der Ortsteil Sommerfelde wird im Süden, im Osten und im Westen umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Sommerfelde. Im Norden bildet der Finowkanal die Grenze des Ortsteils.

Der Ortsteil Spechthausen wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Spechthausen.

Der Ortsteil Tornow wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Tornow.

Soweit für die Beschreibung des Grenzverlaufes der Ortsteile Flur- und Flurstücksangaben verwendet wurden, ist die Bezeichnung gemeint, die sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung hatte.“

2. In § 14 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ortsteilen“ die Passage „Clara-Zetkin-Siedlung,“ eingefügt.

3. In § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Ortsbeiräte

- (1) Für die Ortsteile Clara-Zetkin-Siedlung, Sommerfelde, Spechthausen und Tornow wird jeweils ein aus jeweils drei Mitgliedern bestehender Ortsbeirat gebildet.
- (2) Soweit ein in Absatz 1 genannter Ortsteil mehr als 500 Einwohnerinnen/Einwohner hat, ist der Ortsbeirat unmittelbar gemäß § 84 Absatz 1 BbgKWahlG zu wählen und seine Wahlperiode entspricht derjenigen der Stadtverordnetenversammlung.

- (3) Soweit ein in Absatz 1 genannter Ortsteil bis zu 500 Einwohnerinnen/Einwohner hat, gilt für den Ortsbeirat dieses Ortsteils Folgendes:

Die Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates erfolgt in einer öffentlichen Bürgerversammlung gemäß § 45 Absatz 2 BbgKVerf. Die Bürgerversammlung wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde einberufen und geleitet. Die Wahlperiode des Ortsbeirats entspricht derjenigen der Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe, dass die Bürgerversammlung innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung durchzuführen ist. Die Amtszeit des bisherigen Ortsbeirates endet zum Zeitpunkt der Eröffnung der Bürgerversammlung.

Die Einberufung der Bürgerversammlung erfolgt durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde durch Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Die Bekanntmachung hat spätestens am 30. Tag vor der Bürgerversammlung zu erfolgen.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die gemäß § 86 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wahlberechtigt sind.

Wählbar sind alle Personen, die gemäß § 86 BbgKWahlG wählbar sind.

Die Wählerinnen/Wähler sowie jede Kandidatin/jeder Kandidat, der/die sich zur Wahl stellt, hat sich auf Verlangen der Wahlleiterin/des Wahlleiters mittels eines amtlichen Lichtbilddokumentes auszuweisen.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung, stellt das Wahlergebnis fest und fertigt eine Versammlungsniederschrift an. Sie/er kann zur Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und -durchführung Bedienstete der Stadt Eberswalde als Hilfskräfte einsetzen.

Jede in der Bürgerversammlung anwesende wahlberechtigte Person kann Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Durch den/die Wahlleiter/in dürfen zur Wahl nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gemäß den Vorschriften des BbgKWahlG wählbar sind und die ihr/ihm gegenüber ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jede/r zugelassene Kandidat/in hat das Recht, in der Bürgerversammlung sich und ihr/sein Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Bei der Wahl des Ortsbeirats stehen jeder Wählerin/jedem Wähler drei Stimmen zur Verfügung. Sie/er kann einer Kandidatin/einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben oder die Stimmen auf verschiedene Kandidatinnen/Kandidaten verteilen. Gewählt wird geheim.

Von einer geheimen Wahl kann abgesehen werden, wenn dies durch die wahlberechtigten Teilnehmer/innen der Bürgerversammlung einstimmig beschlossen wird.

In diesem Fall ruft die Wahlleiterin/der Wahlleiter jede Kandidatin/jeden Kandidaten einzeln auf und ermittelt, wie viele Wähler/innen für diese/diesen stimmt.

Jede/r Wähler/in kann bei jedem Aufruf eine Stimme abgeben.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten haben gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Nicht gewählte Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen.

Für den Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat gilt § 59 Absatz 1 BbgKWahlG entsprechend.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt den Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat fest und beruft hiernach die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Ortsbeiratswahl, den Verlust einer Mitgliedschaft und die Berufung einer Ersatzperson im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde bekannt.

Hinsichtlich des Wahlprüfungsverfahrens finden die §§ 55 bis 58 des BbgKWahlG entsprechend Anwendung. “

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den

Siegel

Götz Herrmann
Bürgermeister